Sachsen

Kommunen erhalten Geld aus Wind- und Solarparks

[07.10.2026] Mindestens 390.000 Euro fließen jährlich aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen an sächsische Kommunen. Grundlage sind Vereinbarungen nach Paragraf 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wie eine Umfrage der Sächsischen Energieagentur zeigt.

27 sächsische Kommunen haben Vereinbarungen zur finanziellen Beteiligung an Windenergie- oder Photovoltaikanlagen nach Paragraf 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) geschlossen. Das geht aus einer Umfrage der Sächsischen Energieagentur (SAENA) unter 53 Kommunen hervor. Nach Angaben der Agentur summieren sich die bekannten Zahlungen auf mindestens 390.000 Euro pro Jahr. Die Umfrage ist wegen der geringen Teilnehmerzahl nicht repräsentativ.

Paragraf 6 EEG ermöglicht es Betreibern von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Kommunen freiwillig mit bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde zu beteiligen. Voraussetzung ist eine Anlagenleistung von mindestens einem Megawatt. Bei geförderten Strommengen können sich die Betreiber einen Teil der Zahlungen vom Netzbetreiber erstatten lassen. Nach Angaben des Energieportals Sachsen könnten 155 Kommunen an Windenergieanlagen und 118 Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen beteiligt werden.

Bei Windenergie erhalten laut Umfrage drei Kommunen jährlich zwischen 50.000 und 100.000 Euro, vier zwischen 10.000 und 50.000 Euro und sieben weniger als 10.000 Euro. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen die Zahlungen niedriger: Zwei Kommunen bekommen zwischen 10.000 und 50.000 Euro, sechs weniger als 10.000 Euro im Jahr.

Insgesamt haben 17 der befragten Kommunen Verträge für Windenergieanlagen und 15 für Freiflächen-Photovoltaik geschlossen. In einzelnen Kommunen bestehen damit Vereinbarungen für beide Technologien. Nach Angaben der SAENA lehnen Betreiber von Photovoltaikanlagen in neun Kommunen eine Beteiligung ab, bei Windenergieanlagen ist dies in drei Kommunen der Fall. Die Energieagentur führt die größere Zurückhaltung bei Photovoltaik unter anderem darauf zurück, dass Betreiber großer Anlagen ohne EEG-Vergütung die Zahlungen nicht erstattet bekommen.

Für neuere Anlagen in Sachsen ist die kommunale Beteiligung inzwischen gesetzlich vorgeschrieben. Nach dem sächsischen Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz müssen Betreiber Gemeinden an den Erträgen beteiligen, wenn die Anlagen ab 2025 genehmigt wurden. Laut SAENA deutet die Umfrage darauf hin, dass mehr Kommunen individuelle Vereinbarungen einer pauschalen Zahlungsverpflichtung vorziehen.

Als Beispiel nennt die Energieagentur Großenhain. Dort sollen die Mittel zwischen den betroffenen Ortsteilen aufgeteilt und zusätzlich Stromgutscheine ausgegeben werden. Welche Form der Beteiligung gewählt wird, sollte sich nach Auffassung der SAENA an den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen orientieren.

Die Umfrage entstand im Rahmen des Verbundprojekts BEEKOMM, an dem acht Landesenergieagenturen und vergleichbare Einrichtungen beteiligt sind. Das von der Nationalen Klimaschutzinitiative geförderte Projekt läuft von Mai 2026 bis April 2030 und soll bundesweit rund 4.300 Kommunen erreichen. In Sachsen übernimmt die SAENA die Umsetzung.

(th)

Stichwörter: Klimaschutz, Erneuerbare Energien Gesetz EEG, Sächsische Energieagentur (SAENA)